

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 09.07.1836 publ. 27.07.1836

so bestimmen Wir dessen ungeachtet, daß in dem Fall, wenn der Reinertrag der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben und der Salz-Regie bis zum Ablauf der Vertragszeit im Durchschnitt wider Erwarten höher als auf die zu 140,000 rc Gold veranschlagte Summe hinangehen würde, das Mehrere unter Vorbehalt der desfalligen näheren Bestimmungen zum Besten des Landes verwandt werden soll.

Urkundlich Unserer rc .

36) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Tever vom 9. Juli publ. den 27. Julii 1836.

Sämmtliche Armenjuraten und sonstige Verwalter von Armenfonds in der Erbherrschaft Tever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz hängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die Armenfonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche

Die den Armenfonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betr.